

## Statuten - Regionalgruppe BESO



### Name, Sitz

#### Art. 1

1. Die Regionalgruppe Bern-Solothurn (*BESO*) der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (*SSES*) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Die *BESO* basiert auf den Statuten der *SSES* und anerkennt diese.
3. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

### Zweck

#### Art. 2

1. Die *BESO* setzt die Ziele der *SSES* in ihrer Region um.
2. Sie setzt sich für die Förderung der Sonnenenergienutzung sowie für den bewussten Umgang mit Energie ein, insbesondere durch folgende Aktivitäten:
  - a) *Förderung einer aktiven Energiepolitik auf Gemeinde-, Regions- und Kantonsebene.*
  - b) *Organisation und Durchführung von Beratungen, Aktionen, Tagungen, Kursen, Ausstellungen und insbesondere Informationsanlässen für die Bevölkerung.*
  - c) *Verbreitung von Informationen und technischen Erkenntnissen durch eine motivierte Regionalpresse.*
  - d) *Unterstützung ihrer Mitglieder bei ihren Bemühungen um die*

Förderung der erneuerbaren Energien  
e) Mitgliederwerbung

## Mitgliedschaft

### Art. 3

1. Personen mit Wohnsitz in den Regionen Bern und Solothurn sind beim Erwerb der SSES Mitgliedschaft automatisch Mitglied der BESO, falls sie nicht ausdrücklich einer andern Regionalgruppe angehören wollen.

Die SSES nimmt die Gebietsabgrenzungen vor.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt aus der SSES
- Wegzug aus der Region Bern / Solothurn
- Nichtbezahlen der Beiträge nach einem Jahr
- Tod

3. Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an das SSES-Zentralsekretariat.

4. Ein Mitglied kann wegen statutenwidrigen Verhaltens aus der SSES ausgeschlossen werden. Die BESO hat diesbezüglich Antragsrecht.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe der Regionalgruppe BESO sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Delegierten für die SSES-Delegiertenversammlung (SSES-DV).

### Art. 5

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung (GV). Sie wird vom Vorstand in der Regel ein Mal jährlich einberufen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus.

2. Eine ausserordentliche GV findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

3. Die GV beschliesst über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, des Budgets sowie der Aktionsprogramme
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Kassiers/der Kassierin, der Rechnungsrevisionsorgane, der Delegierten für die SSES-DV und den Bundesvorstand, letztere/r aus den Mitgliedern des BESO-Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Die Amtsinhaber/innen unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung
- Genehmigung und Änderung der Statuten. Diese sind dem SSES Bundesvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten
- Festlegung der Jahresbeiträge für die Mitglieder der BESO
- weitere traktandierte Geschäfte.

4. Beschlüsse der GV werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen der Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Er/sie legt auch das

Abstimmungsprozedere fest.

#### Art. 6

1. Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die BESO nach aussen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen steht auch den Mitgliedern offen.
2. Der Vorstand ist bestrebt, die Mitglieder über Entwicklungen und technische Erkenntnisse im Bereich der erneuerbaren Energien zu informieren und/oder diese an geeigneten Anlässen zu präsentieren. Für die Aufgaben kann er Arbeitsgruppen einsetzen
4. Die erforderlichen finanziellen Mittel müssen vom Vorstand beschlossen werden.

#### Art. 7

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Antrag.

#### Finanzen

#### Art. 8

1. Die BESO bestreitet ihre Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

2. Die Höhe des jährlichen Beitrags beschliesst die BESO an der Generalversammlung. Sie stimmt ihn mit anderen Regionalgruppen ab.

3. Das Inkasso des BESO-Mitgliederbeitrags erfolgt durch die SSES zusammen mit dem Beitrag für die SSES-Mitgliedschaft.

4. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vermögen der BESO.

#### Statutenänderung und Auflösung

#### Art. 9

1. Statutenänderungen mit Ausnahme von Art. 10, Abs. 2 erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

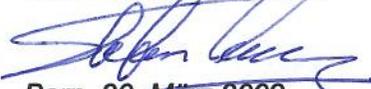
2. Die Auflösung der BESO kann mit einer Zweidrittelmehrheit der an einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Bei einer Auflösung der BESO fliesst - nach Begleichung aller Verbindlichkeiten - das noch vorhandene Vermögen der SSES zu.

#### Art. 10

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. März 1996. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den SSES - Bundesvorstand in Kraft.

Der Präsident BESO:



Bern, 30. März 2009

Der Vizepräsident BESO:



**Genehmigungsvermerk:**

Die Statuten werden vom Bundesvorstand SSES genehmigt.

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

